

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 40.

St. Vith, Mittwoch 19. Mai

1869.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelfreier 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. einschließlich der Postgebühren. — Anzeigengebühren für die Spaltzeit je Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Beschlagnahme des Arbeitslohnes.

Die Frage, ob die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes ferner zulässig sein soll, oder ob und in wie weit dieselbe zu beschränken sei, hat schon seit langer Zeit lebhaftere Erörterungen veranlaßt. Die Beschlagnahme des Lohnes gehört bisher zu den Mitteln der Exekution. Nachdem nun die Schuldhast als Exekutionsmittel beseitigt ist, bedarf es einer um so genaueren Erwägung, in welchem Umfange und auf welchem Wege der Gläubiger wegen seiner rechtmäßig anerkannten Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners befriedigt werden soll, namentlich auch, ob solche Forderungen wie Arbeitslohn als Mittel der Vollstreckung geeignet und hierfür nutzbar zu machen seien.

Diese Frage ist auch im preussischen Landtage wiederholt sehr eingehend erörtert worden, und es wurde fast allseitig erkannt, in welche durchaus unerträgliche Lage der Arbeiter und der Arbeitgeber gerathen, wenn die Gerichte, wie dies so häufig geschehe, den Arbeitslohn vollständig mit Beschlag belegen, ohne jede Rücksicht darauf, wie der Arbeiter existiren solle. Die Anträge waren im Wesentlichen auf den Erlass einer gesetzlichen Bestimmung gerichtet, daß fernerhin nicht der ganze Lohn mit Beschlag belegt werden könne, sondern, daß dem Arbeiter der zur Lebensnothdurft unentbehrliche Theil verbleiben müsse.

Bei den weiteren Beratungen ist es jedoch mehr und mehr in Zweifel gekommen, ob es überhaupt statthaft sei, noch nicht verdienten Lohn der Beschlagnahme zu unterwerfen.

Der Widerstreit der Ansichten zeigte sich auch auf dem Felde der praktischen Rechtspflege. Die Gerichte bringen sehr verschiedene Grundsätze zur Anwendung, indem das eine Gericht die Beschlagnahme als unstatthaft betrachtet, ein zweites die Beschlagnahme unbedingt zuläßt, ein drittes für den nothdürftigen Lebensunterhalt einen Betrag vorbehält, ein viertes den unentbehrlichen Betrag nach Ermessen bestimmt.

Die Verschiedenheit der Meinungen in diesem Zweige der staatlichen Thätigkeit bei einer Frage, welche das Wohl und Wehe der so zahlreichen Arbeiterklassen täglich und stündlich berührt, ist selbstverständlich ein ernstes Uebel.

Nachdem im vorigen Jahre auch der Reichstag eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit beantragt hatte, ist jüngst ein Gesetzesentwurf zu diesem Behufe dem Reichstage vorgelegt worden.

Die Vorlage geht von der rechtlichen Anschauung aus, daß es nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zwar als statthaft erscheine, den noch nicht verdienten Lohn, sobald nur ein bestimmtes Arbeits- oder Dienstverhältniß besteht, mit Beschlag zu belegen; es dürfe jedoch dem Arbeiter der zum Lebensunterhalt erforderliche Betrag durch solche Beschlagnahme nicht entzogen werden.

Gegen den Einwand, daß eine derartige Maßregel namentlich bei Arbeitslöhnen einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit enthalte und Etwas als Vermögensgegenstand behandle, was noch gar nicht zum Vermögen gehöre, wird in der Begründung der Vorlage darauf hingewiesen, daß der Arbeiter, sei er Handwerker oder Tagelöhner, oft genug zur Berichtigung seiner Schulden lediglich auf seine Arbeitskraft verwiesen sei. Wenn ein solcher mit seinen Gläubigern verabrede, er wolle ihnen von seinem Verdienste monatlich eine bestimmte Summe entrichten, so sei dies offenbar eine vollkommen zulässige Uebereinkunft. Man könnte daher auch annehmen, das Gericht dürfe eine derartige Anordnung im Wege der Exekution treffen.

Eine unstatthafte Verletzung der persönlichen Freiheit würde in einem solchen Akte keineswegs liegen, denn dem Schuldner wird nur zugemuthet, wozu er schon selbst als redlicher Mensch

sich verpflichtet erachten müsse, nämlich: seinen Erwerb zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden.

Wenn jedoch hiernach die Ansicht als gerechtfertigt erscheine, daß eine Beschlagnahme auch des noch nicht verdienten Lohnes, sobald nur ein vertragsmäßiges Dienst- oder Arbeitsverhältniß begründet sei, keineswegs für rechtlich unstatthaft zu erachten sei, so müßte doch zugleich die Beschränkung beigefügt werden, daß der zum Erwerbe des mit Beschlag belegten Lohnes erforderliche Aufwand, also der Betrag, welchen der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf, nach rechtlichen Grundsätzen in Abzug zu bringen sei.

Zu der Reichstagskommission, welche zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs eingesetzt war, kam dagegen die Ansicht zur Entscheidung Geltung, nach welcher der noch nicht verdiente Lohn überhaupt nicht mit Beschlag zu belegen ist. Der Grundsatz, um den es sich bei der beabsichtigten Reform handele, entspringe demselben Geiste, aus welchem die Beseitigung der Schuldhast geflossen sei: es sei der Grundsatz, daß die Freiheit der Person nicht den Zwecken des Kredits dienstbar gemacht werden dürfe. Nur das Vermögen, nicht die Person des Menschen sei geeignet, zur Erfüllung eines anderweitigen bloßen Vermögensinteresses dem Zwange unterworfen zu werden. Die Kraft des Menschen dürfe nicht zu Gunsten eines Gläubigers mit Beschlag belegt und für unfrei erklärt werden. Das Gesetz habe daher einfach auszusprechen, daß nur der schon verdiente Lohn mit Beschlag belegt werden könne.

Bei der Berathung im Reichstage selbst wurde seitens des Vertreters der Bundesregierungen nochmals befürwortet, das Verbot der Beschlagnahme auf denjenigen Theil des Lohnes zu beschränken, welcher nothwendig sei zur Bestreitung des Unterhalts des Arbeiters und seiner Angehörigen. Eine solche Beschränkung biete hinreichende Gewähr, daß durch den Lohnarrest der Schuldner mit seinen Angehörigen nicht ins Elend gestürzt werden kann.

Der Reichstag trat jedoch den Anträgen seiner Kommission bei und beschloß die Hauptbestimmung des neuen Gesetzes in folgender Fassung:

„Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, um Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag abgelaufen ist, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war.“

Es ist anzunehmen, daß über die wichtige, von allen Parteien in ihrer großen Bedeutung gleichmäßig anerkannte Frage demnächst die Verständigung zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe erfolgen werde.

Bermischte Nachrichten.

Gegen den Hauschwamm hat Herr Fabrikdirektor Junfer in Saarau folgendes Mittel angewandt: In dem Zimmer des Laboratoriums zeigte sich der Hauschwamm in so hohem Grade, daß Schwellen, Balken und Bretter fast zerstört waren. Nach Wegnahme derselben ward unter Beseitigung der Füllmasse Sodastoff eingeschüttet, festgetreten und neues Holzwerk eingelegt. Nur einige der alten Bretter verwendete man versuchsweise von Neuem. Seit 5 Jahren ist jede Spur von Schwamm, auch von den bereits infizirt gewesenen Brettern verschwunden.

Entmachung.

den 8. Juni d. Js.,
Tage 2 Uhr,

irthen Herrn Drosson
ene Wege-Abspilffe und
Gemeinde Büllingen, zu
8 N. 177 R. 60 Ff.,
nd verkaufen.

Zeichnung, Vermessungs-
ngen und Tage liegen bis
Bureau zu Einsicht offen.
r 20. April 1869.

Der Bürgermeister,
Wanderfeldt.

Entmachung.

den 21. Mai curr.,
Tage 10 Uhr,

Amtslokale die Erbauung
shauses zu Thommen, ver-
Tthr., an den Wenigst-
ich in Verding gegeben

Plan und Kosten-Anschlag
m Termine bei mir einge-

den 3. Mai 1869.

Der c. Bürgermeister,
Glausen.

ten Kalk ist fortwährend
den bei

M. Thommesen
in St. Vith.

Preisliste.

	Zhl.	Sg.	Pf.
4. Mai.	5	20	—
or	5	16	6
en	5	12	6
	5	17	6
	1	10	6
thaler	1	16	9
	1	15	10
	6	24	—
	5	16	—

Preisliste.

	Zhl.	Sg.	Pf.
11. Mai.	7	—	—
und	9	20	—
	10	5	—
	11	—	—
	11	—	—
	2	15	—

Im Kreise Malmédy und end. (Monat Mai.)

8. Jahrmart in Weislaß und
abach.

9. Jahrmart in Büllingen.

1. Jahrmart in Vitburg.

Jahrmärkte erzogthum Luxemburg.

17. Jahrmart in Dietrich,
Hofingen, Marsch und Mon-

18. Jahrmart in Esch a. d. A.

24. Jahrmart in Bissen.

25. Jahrmart in Wilk.

8. Jahrmart in Houffalize.

und Verlag von Jos. Doepgen
in St. Vith.

Freiwillige Versteigerung Am 24. Mai

von Immobilien.

Am Dienstag 25. und Mittwoch 26. Mai c.,

läßt Herr Lamby-Drosse, Kaufmann zu Ligneuville (Engelsdorf), öffentlich an den Meistbietenden versteigern:

1. Ein schönes Gerberei-Etablissement, dessen Betriebs-Gebäulichkeiten sehr geräumig angelegt sind und im besten Zustande sich befinden, mit 150 Lohgruben, gedeckter Schwellanstalt, einer Mühle von unversiegender Wasserkraft zum Hacken und Mahlen der Lohe, und sehr großem Trockenraum. Das Ganze bildet nur einen Complex, eignet sich zu anderen Fabrikanlagen und ist sehr vorthelhaft mitten in der Ortschaft Ligneuville, unmittelbar an der Straße von Malmédy nach Luxemburg, 2 Wegestunden von den Eisenbahnstationen Stavelot und Francorchamps, gelegen.
2. Ein geräumiges und solid gebautes Wohnhaus mit anstoßendem Garten und Wiese (6 1/2 Morgen Grundfläche) ebenfalls an der Landstraße daselbst, dicht neben den Gerbereianlagen.
3. 110 Morgen Ackerland bester Qualität, theils in Ligneuville, theils in der Nähe dieses Ortes.
4. Wohnhaus mit Bering in Pont bei Ligneuville.
5. Wohnhaus mit mehreren Grundparzellen zu Thirimont bei Ligneuville

Am ersten Tage: Versteigerung der Gerberei und der Wohnhäuser.

Am zweiten Tage: Versteigerung der Grundstücke in Parzellen.

Die Versteigerung findet statt in Ligneuville im Wirthschaftslokale Piron.

Sofortiger Eintritt in Besitz und Genuß.

Ausgedehnter Zahlungsausstand.

Rogel, Notar.

Bekanntmachung.

Am Montag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

wird auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Rodt die Reparatur des Stallgebäudes und die Anbringung eines neuen Abtritts am Schulhause zu Neuendorf, veranschlagt zu 420 Thlr. Ferner die Abtragung des Garten-Terrains hinter dem Schulhause, sowie die Anlage einer Futtermauer längs dem Garten, und das Unterfangen der vorderen Fagade des Schulhauses, veranschlagt zu 145 Thlr. 5 Sgr. 11 Pfg. auf dem hiesigen Amtslokale öffentlich in Verding gegeben werden.

Pläne und Anschläge können hier eingesehen werden.

Rodt, den 9. Mai 1869.

Der Bürgermeister,
Maraitte.

Nähmaschinen,

für alle Geschäftszweige wie für den Familiengebrauch, nach den anerkannt besten Systemen als: **Howe, Singer, Wheeler-Wilson, Grover-Bakers etc.**, sowie eigener Konstruktionen. Ferner Cylinder-Maschinen für Schuhmacher, nach allen Richtungen transportirend, worauf man, mit Leichtigkeit, altes Schuhwerk ausbessern und neuen Gummizug einsetzen kann. Auch Handmaschinen verschiedener Art, ein- und mehrfädig arbeitend, empfiehlt unter **vollständiger Garantie und Anweisung**

Louis Brauers,

Nähmaschinenfabrikant; Aachen, Jakobstraße 46, der Post gegenüber.

Weismes, den 4. Mai 1869.

Am 31. Mai, Vormittags 8 Uhr, wird Unterzeichneter in seinem Amtslokale dahier, woselbst bis dahin die bezüglichen Pläne und Kosten-Anschläge zu Jedermanns

Kenntnißnahme hinterlegt sind, die zu 290 Thaler veranschlagte Neubebachung des Bicarthenhauses zu Dadenval öffentlich den Mindestfordernden in Verding geben.

Der Bürgermeister,
Nemery.

Am 24. Mai

d. J. findet zu Bütgenbach die Verloofung der eingeführten, veredelten Stiere, Eber etc. statt.

1) Zur Theilnahme ist Jeder berechtigt, der eine Aktie à 15 Sgr. nimmt und sich den Bedingungen, welche der Verein den Erwebern der Thiere auferlegt, unterwirft.

2) Der ganze Erlös wird zum Ankauf der besten männlichen Zuchtthiere des Landes resp. des Auslandes verwendet.

3) Sämmtliche erworbene Thiere werden zunächst unter die Theilnehmer verloost und hernach versteigert, so daß Derjenige, welcher einen Gewinn gezogen hat nunmehr die Wahl behält, das gewonnene Thier bei der Versteigerung zu erstehen oder den Preis, den das Thier in der Versteigerung erlangt, als Geldgewinn einzustreichen.

Loose à 15 Sgr. sind noch zu haben bei Herrn Gustav Nemery in Bütgenbach und in der Buchdruckerei d. Bl. Die Direktion der Lokal-Abth. Malmédy-St. Vith.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. Juni d. Js., Nachmittags 2 Uhr,

werde ich beim Wirthen Herrn Drosson hieselbst, verschiedene Wege-Absplisse und Heideparzellen in der Gemeinde Büllingen, zusammen haltend 18 M. 177 R. 60 Fb., öffentlich, meistbietend verkaufen.

Die bezügliche Zeichnung, Vermessungs-Nachweise, Bedingungen und Taxe liegen bis dahin auf meinem Bureau zu Einsicht offen. Büllingen, den 20. April 1869.

Der Bürgermeister,
Wanderfeldt.

Ein Mädchen, für Küche und Hausarbeit, wird gegen guten Lohn gesucht und kann gleich eintreten. Von wem sagt die Expedition d. Bl.

Schöne frische frische Kappuspflanzen, als Rother und Spitzkappus, Savoyen oder Wirsching zc. à 100 Stück 8 Sgr. sind zu haben bei

S. G. Marquet
in St. Vith.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 15. Mai.	Thl.	Sg.	Pf.
Hafer per 300 Pfund	7	5	—
Korn per 4 Schfl.	9	15	—
Mischler dto.	10	—	—
Weizen dto.	11	—	—
Buchweizen	11	—	—
Kartoffeln	2	10	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Mai.)
Samstag den 29. Jahrmarkt in Büllingen.
Montag den 31. Jahrmarkt in Bitburg.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.
Montag den 24. Jahrmarkt in Bissen.
Dienstag den 25. Jahrmarkt in Wiltz.
Freitag den 28. Jahrmarkt in Houffalize.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Kre

Nr. 41.

Das „Kreisblatt“
stellungen werden bei
incl. Stempelsteuer
oder deren Rai

Am

Ich theile
machung der Rdn
pag. 49) die kat
Schulhauses der
treffend, daß als
außer den bereits
Höffen zu Ha

An die Herr

Cleve, 27. 2
Ackerbauerschule in
der Ackerbauerschule
königlich n Regieru
dorf, Vorsitzender
und Landesentwurf
dorf; 3. dem Hr
Rheinpreußen, He
Erfeld; 4. dem
wirthschaftlichen B
Köln. An die St
Steuer-Empfänger
Bürgermeister Koo
Dr. W. Arntz z
Herrn Dr. Fürster

Das Kurator
und zwar am 21.
Jahres und am 1
unter der Leitung
Nachdem am
mit 6 Schülern
der Eröffnung des
den des Kuratorii
Kühlwetter, hiezu
weiler statt.

Am 30. Nov
weiter im Auftrag
wetter die Anstalt
licher Lehrer in
Klassen während
Am 22. Jan
der Rheinprovinz,
Erzellenz, geführt
in Begleitung ein
Landtages die Auf

Das Lehrer-
fesen Schuljahre
Fürstenberg, 2. d
4. dem Herrn Bitt
7. dem Pastor W
9. dem Kreisstier
Die Herren
mit dem Winterse
begannen der Her
Januar d. J. den